

**Fachstudienordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang
Erweiterte klinische Pflege (ANP)
der Hochschule Neubrandenburg
vom 14. September 2026**

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOB. M-V S. 569) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Ordnung für die Praxiseinsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ vom 14. September 2026 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten sowie die Schwerpunkte, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können

§ 2

Studienziele

- (1) Ziel des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiums „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ ist es, spezialisierte Kompetenzen in der direkten Patient*innenversorgung, im wissenschaftlichen Arbeiten und in der Führung klinischer Prozesse zu fördern.
- (2) Im Schwerpunkt „Klinisches Versorgungsmanagement“ erwerben die Studierenden umfassende Kompetenzen zur Planung, Organisation, Steuerung und Verbesserung von Versorgungsprozessen, um eine effiziente, qualitativ hochwertige und patientenorientierte Versorgung sicherzustellen.
- (3) Im Schwerpunkt „Pflegeprozessessteuerung“ erwerben die Studierenden fundierte Kompetenzen zur Analyse, Steuerung und Optimierung von Pflegeprozessen in verschiedenen Versorgungssettings.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt online über das Hochschulportal. Abweichend hiervon kann die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen eine andere Form der Bewerbung zulassen.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang wird als weiterbildender Studiengang mit Präsenz-, Online- und Selbststudienelementen angeboten. Diese Kombination und der Studienverlauf ermöglichen ein berufsbegleitendes Studium.
- (2) Mit der Immatrikulation entscheiden sich die Studierenden für den Schwerpunkt ihres Studiums: „Klinisches Versorgungsmanagement“ oder „Pflegeprozessessteuerung“. Die Hochschule behält sich vor, bei weniger als 5 Anmeldungen für einen Schwerpunkt, die Qualifikation für diesen Schwerpunkt in dieser Matrikel nicht anzubieten.

(3) Das Studium gliedert sich in 5 Semester. In jedem Semester werden 4 Wochen für die Präsenzstunden vorgehalten. Die konkreten Präsenzzeiten werden vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

(4) Pro Semester werden 21 bis 28 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 120 ECTS-Punkte.

(5) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(6) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Im Studienverlauf sind alle im Studienplan aufgeführten Pflichtmodule und die Module des gewählten Schwerpunktes (Schwerpunktmodule) inklusive der Masterarbeit zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 93 ECTS und 27 ECTS für die Masterarbeit mit Kolloquium vergeben.

(2) Zu jedem Modul werden veranstaltungsbegleitende Studienbriefe, Textdokumente und andere Materialien und/oder Aufgaben zur distanzübergreifenden Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten zur Verfügung gestellt, die im angeleiteten und onlinegestützten Selbststudium in Einzel- und Gruppenarbeit zu bearbeiten sind. Teile der Lehre finden online statt.

(3) Bis zum Ende des 2. Semesters entscheiden sich die Studierenden für ein Forschungsprojekt im Rahmen der Module Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II, welches sie in den folgenden 2 Semestern (3. und 4. Semester) thematisch aufarbeiten und nach den Prinzipien des Projektmanagements durchführen. Die fachliche Anleitung erfolgt durch Professor*innen des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management, die sich für das Forschungsprojekt I und das Forschungsprojekt II im Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ verantwortlich zeichnen.

(4) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums 2 Praxiseinsätze (insgesamt 9 Wochen) absolvieren. Das Nähere ist in der Ordnung für die Praxiseinsätze festgelegt (Anlage 3).

(5) Für die Anfertigung der Masterarbeit sind 20 Wochen im 5. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung zu den im 3. und 4. Semester absolvierten

Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II (vgl. Absatz 3). Der Prüfungsausschuss hat für die Erstellung der Masterarbeit eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(6) Eine detaillierte Beschreibung der Module aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 **Studienberatung**

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen und weitere Themen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre bzw. seine Stellvertretung.

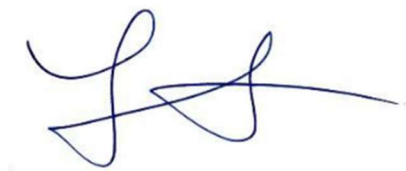
(3) Die Lehrenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudienganges „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang „Erweiterte klinische Pflege (ANP)“ immatrikuliert werden.

(2) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 09. September 2026 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14. September 2026.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 17.09.2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.